

Betreff: WPO-Novelle – Formulierungsvorschläge des DSGVO
Gesendet: 22.09.2026, 14:29:08
Von: @dsgv.de>
An: @bundestag.de
Anhänge: [DSGV Formulierungsvorschlag Bundestag aQS § 57h Abs 3 Satz 2 WPO.pdf](#)
[DSGV Formulierungsvorschlag Bundestag Ausnahme § 43 Abs 7 Satz 3 WPO.pdf](#)

Liebe

anlässlich der anstehenden ersten Beratung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (BT-Drs. 21/16) am 24. September möchte ich Ihnen gerne zwei Formulierungsvorschläge des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für das weitere parlamentarische Verfahren zukommen lassen. Unsere Vorschläge betreffen zwei für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände relevante Punkte:

- die Anhebung des Schwellenwerts für die verpflichtende prüfungsbegleitende Qualitätssicherung bei der Abschlussprüfung von Sparkassen von 3 auf 5 Mrd. Euro Bilanzsumme (§ 57h Abs. 3 Satz 2 WPO) sowie
- die Gleichbehandlung der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände mit genossenschaftlichen Prüfungsverbänden bei der vorgesehenen Ausnahme von den Rotationsvorgaben für die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung (§ 43 Abs. 7 WPO).

Die konkreten Formulierungsvorschläge einschließlich unserer Begründung finden Sie anbei.

Gerne würden wir Ihnen unsere Anliegen auch in einem kurzen persönlichen Gespräch näher erläutern und uns mit Ihnen zu den vorgesehenen Änderungen der WPO austauschen. Wenn dies für Sie von Interesse ist, richten wir uns bei der Terminfindung selbstverständlich gerne nach Ihren zeitlichen Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Stabsstelle Politik und Regierungsbeziehungen

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

www.dsgv.de

Nach § 2 Abs. 1 LobbyRG im Lobbyregister eingetragener Verband der politischen Interessenvertretung. Den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes setzen wir vollständig um.

**Formulierungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. zur
Ergänzung des**

**Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der
Wirtschaftsprüfer**

Bundestags-Drucksache 21/16

Wir bitten, in Artikel 1, Ziffer 15, Buchstabe b (§ 43 Absatz 7 Wirtschaftsprüferordnung - WPO) folgende Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Fettdruck):

„(7) Ein Berufsangehöriger ist von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeschlossen, wenn er sieben aufeinanderfolgende Jahre entweder verantwortlicher Prüfungspartner für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder bei dieser Abschlussprüfung die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung durchgeführt hat. Ein Ausschluss nach Satz 1 entfällt, wenn seit der letzten Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der letzten Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.“

Begründung:

Genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände verfügen über eine vergleichbaren Struktur und sind beide unter Nutzung der Mitgliedstaatenoption nach Artikel 2 Absatz 3 (hier ist in der Gesetzesbegründung fehlerhaft Absatz 2 genannt) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von den Rotationsvorgaben für gesetzliche Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und verantwortliche Prüfungspartnerinnen und Partner ausgenommen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es daher sachgerecht, die in § 43 Absatz 7 Satz 3 WPO vorgesehene Ausnahme sowohl für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als auch die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände vorzusehen.

Formulierungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. zur Änderung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Bundestags-Drucksache 21/16

Wir bitten, in § 57h Absatz 3 Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung - WPO folgende Änderung vorzunehmen (vgl. Fettdruck):

„(3) Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht. Gehört die zu prüfende Sparkasse zu den in § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Unternehmen und hat sie eine Bilanzsumme von mehr als **5 Milliarden Euro**, hat, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht, in entsprechender Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden. Die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sind.“

Begründung:

Die für die Qualifizierung als SNCI maßgebliche Bilanzsummen-Obergrenze sollte als Schwellenwert für die verpflichtende prüfungsbegleitende Qualitätssicherung bei der Abschlussprüfung von Sparkassen herangezogen werden. Dazu müsste der **Schwellenwert gemäß § 57h Abs. 3 Satz 2 WPO von 3 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro Bilanzsumme angehoben** werden. Eine **maßvolle Erhöhung des Schwellenwertes** ist sachgerecht. Die Bilanzsummen von kleineren Kreditinstituten sind in den zurückliegenden Jahren inflationsbedingt gestiegen, ohne dass dies in Änderungen des Geschäftsmodells und der Komplexität begründet war. Mit der Erhöhung des Schwellenwertes kann der **inflationsbedingten Erosion der Entlastungswirkung** der Regelung des § 57h Abs. 3 Satz 2 WPO entgegengesteuert werden.

Der Schwellenwert von 3 Mrd. Euro Bilanzsumme geht auf das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz aus dem Jahr 2015 zurück und dient dazu, der geringeren Komplexität der Abschlussprüfung von kleineren Instituten Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung des Schwellenwertes seinerzeit an Regelungen orientiert, die auch in anderen Zusammenhängen der Abgrenzung von kleineren Instituten dient (z.B. Art. 11 der VO (EU) 2015/534 der EZB (FINREP)). Seit 2020 dient in der Bankenregulierung indes die Möglichkeit der **Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut im Sinne** von Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR (small and non-complex institution - SNCI) **als Grundlage für die administrative Entlastung von kleineren Instituten**.

Eine Anhebung des Schwellenwertes reduziert den **Aufwand der Prüfungsstellen und folglich auch die Prüfungskosten bei der Prüfung kleinerer Sparkassen**.

Sollten die Länderaufsichten oder die externe Qualitätskontrolle bei den Prüfungsstellen Defizite in der Prüfungsqualität feststellen, wäre durch sie die Anordnung einer prüfungsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung ungeachtet des Schwellenwertes gem. § 57h Abs. 3 Satz 2 WPO jederzeit möglich.